

**TSV 1876 Nobitz e. V.**

# **SATZUNG**

**bestätigt von der Mitgliederversammlung am 18.04.2013**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>§</b>	<b>1</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§</b>	<b>2</b>	<b>Ziele und Grundsätze</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§</b>	<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§</b>	<b>4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§</b>	<b>5</b>	<b>Rechte und Pflichten</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§</b>	<b>6</b>	<b>Organe</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§</b>	<b>7</b>	<b>Die Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§</b>	<b>8</b>	<b>Stimmrecht und Wählbarkeit</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§</b>	<b>9</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§</b>	<b>10</b>	<b>Ehrenmitglieder</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§</b>	<b>11</b>	<b>Kassenprüfung</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§</b>	<b>12</b>	<b>Finanzierungsgrundsätze</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§</b>	<b>13</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>Seite 5</b>

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen **TSV 1876 Nobitz e.V.** und hat seinen Sitz in Nobitz.  
Er ist Rechtsnachfolger der BSG " Fortschritt " Nobitz.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg eingetragen.

**§ 2 Ziele und Grundsätze**

- (1) Der Verein TSV 1876 Nobitz e.V. trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr.  
  
Sie ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger und organisiert den Sport für ihre Mitglieder und die Bevölkerung im Territorium.
- (2) Zusammenschluß und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.  
Die Grundorganisation trägt gemeinnützigen Charakter.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

**§ 3 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Verein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung.
- (2) Er ist Mitglied im Landessportbund Thüringen sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Der Verein regelt seine Arbeit auf der Basis der Satzung, der Geschäftsordnung und der Finanzordnung.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
1. erwachsenen Mitgliedern
    - a) ordentlichen Mitgliedern
    - b) fördernden Mitgliedern
    - c) Ehrenmitgliedern
  2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.  
Über die Annahme entscheidet der Vorstand.  
Über eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.  
Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den jeweiligen Abteilungsleiter in Absprache mit dem Vorstand und wird durch die Übergabe einer Kopie der Satzung sowie in schriftlicher Form bestätigt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch,  
wenn das Mitglied mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
a) Austritt  
b) Ausschluß  
c) Tod
- (7) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (8) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,  
-wegen erheblicher Verletzung der Satzung  
-wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Grundorganisation  
oder groben unsportlichen Verhaltens
- Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Der Ausschluß ist schriftlich zuzustellen.  
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.  
Die Frist dazu beträgt 3 Wochen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.  
Andere Ansprüche sind binnen 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.
- (10) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins.

## § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- die Wahrung der Interessen des Vereins zu verlangen und deren Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.
  - an Wettkämpfen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- die Interessen des Vereines zu wahren und zu vertreten
  - sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Organe zu verhalten
  - gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu üben
  - die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und fristgemäß zu entrichten

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn
  - a) es der Vorstand beschließt oder
  - b) 20% der erwachsenen Mitglieder dies beantragen
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung mit Tagesordnung wird 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung im "Gemeindekurier" Nobitz sowie im Informationsschaukasten des Sportvereins veröffentlicht und über die Abteilungsleiter ausgesprochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend ihrer Kandidatur zur jeweiligen Funktion (in getrennten Wahlvorgängen) gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Wahl beschlossen werden.
- (6) Satzungsänderungen und Anträge zur Satzung sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Gewählt werden können Mitglieder der Grundorganisation, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

**§ 9 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an
- a) der Vorsitzende
  - b) der 1.stellvertretende Vorsitzende
  - c) der 2.stellvertretende Vorsitzende
  - d) der Schatzmeister
  - e) der Jugendwart
  - f) der Sportwart
  - g) der Frauenwartin
  - h) der Freizeit- und Breitensport
  - i) der Fort- und Weiterbildung
  - j) der Pressewart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der 1.stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.  
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
- (6) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so wird vom Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu dessen Funktion berufen.

**§ 10 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn dem zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

**§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied im Vorstandes sind.
- (2) Die Rechnungsführung unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch die Kassenprüfer, die ein jederzeitiges Einsichtrecht in die Rechnungsführung haben.
- (3) Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten. Dieser wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

## § 12 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Die Finanzierung erfolgt durch
  - a) Mitgliedsbeiträge  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.  
Der Mitgliedsbeitrag ist in regelmäßigen Abständen den ortsüblichen bzw. vereinsinternen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.
  - b) Spenden, Stiftungen
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
  - d) Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur den satzungsmäßigen Zwecken entsprechend verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer aus diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, ist das nach Ausgleich der Verbindlichkeit noch vorhandene Restvermögen dem Landessportbund Thüringen zuzuführen.  
Das Restvermögen wird unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Verfügung gestellt.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln

Die Satzung wurde am 28.05.1999 beschlossen und letzte Änderungen in der Mitgliederversammlung am 14.03.2002, 26.02.2004, 27.04.2007, 23.04.2009 und am 18.04.2013 eingearbeitet.